Bundesrat **Drucksache 226/8/90**

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-SicherheitsV - GenTSV)

Punkt 3 b der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anhang III Teil A III 7

In Anhang III Teil A III 7 ist das Wort "Wasserversorgung" durch das Wort "Wasserausgüsse" zu ersetzen.

Ausgeliefert am
10. MAI 1990

Begründung:

Entscheidend für den Gewässerschutz ist nicht das Vorhandensein einer Wasserversorgung, sondern vielmehr das Vorhandensein von Einleitungsstellen in die Kanalisation. Die Änderung stellt dies klar.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946